

Faggen, am 10.02.2009

**Müllabfuhrordnung
der
Gemeinde Faggen**

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl.Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2008

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Faggen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

Dazu zählen ua. die in Gewerbe- und Industriebetrieben, in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit den Produktionsabläufen anfallende Abfälle. Solche Abfälle können aber auch aus Haushalten stammen, wie zB. Bauschutt, Pkw-Altreifen etc.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde außer die Weiler Inner-, Außer-, und Obergufer
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“)

- b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden
- c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind
- d) Folgende Weiler Inner-, Unter-, Außer und Obergufer (Auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.) Diese haben ihren Hausmüll zu den vorgesehenen Sammelstellen (Fischerweiher bzw. Kirche) zu bringen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt durch Müllbehälter.

Festlegung in der Verordnung nach folgenden Möglichkeiten:

- a) Restmüllsäcke 60 Liter
 - b) Restmülltonne 90 Liter bis 240 Liter;
 - c) Restmüllgroßbehälter 700 Liter;
 - d) Bioabfalltonne 10 Liter und 25 Liter;
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
- a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Einwohner pro Woche;
 - b) für den Biomüll 3 Liter pro Einwohner pro Woche.
- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt oder die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu erwerben.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden in den Monaten Juni bis August 14-tägig und in den Monaten September bis Mai im Abstand von 4 Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Termine werden mittels Müllkalender rechtzeitig von der Gemeinde den Haushalten zugestellt.
- 5) Von jenen Haushalten, die keine Eigenkompostierung betreiben müssen jährlich Abholungs- bzw. Verwertungspauschalen eingehoben werden. Die Bürger müssen die Behälter für Bioabfall an den vorgesehenen Sammelplatz bei der Kirche bringen, von wo diese jeden Montag von der Gemeinde abgeholt werden.
- 6) Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Montag und Freitag in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr beim Recyclinghof Prutz abgegeben werden.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) Die Wertstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe, sowie Elektroaltgeräte, Textilien und Speisefette – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür aufgestellten Container im Recyclinghof zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen,...

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen,....

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (zB. Waschmaschinen, Töpfe,...), Fahrräder,....

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren,....

5) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), *Kleingeräte* (Radios, CD- und DVD-Player,

Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und *Bildschirmgeräte* (TV- und Computer-Bildschirme, etc.)

sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen

6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen,

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff,....

7) **Alttextilien** sind

am Recyclinghof in den entsprechenden Container einzubringen.

8) **Speisefette** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Biobfällen/kompostierbaren Abfällen

1) Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

- 3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren. (= Meldepflicht).
- 5) Strauch- und Baumschnitt
Ist beim vorgesehenen Lagerplatz der Gemeinde Faggen (Gandle) abzugeben.
Öffnungszeiten sind Freitag und Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintan gehalten wird.
 - a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1999 i.d.g.F., bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Faggen tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Frühere Müllabfuhrordnungen treten ausser Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Förg